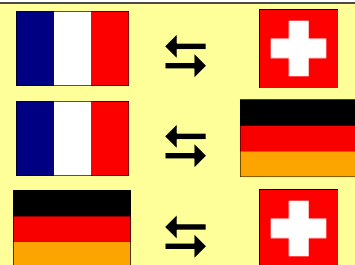


Grenzgänger*innen-Status:

Vergleich der Vorschriften bei der Sozialversicherung und bei der Besteuerung



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Für Grenzgänger*innen gilt bei der Sozialversicherung der Grundsatz des Beschäftigungsstaats (Art. 11 Abs. 3 litt a EG-Verordnung 883/2004) und sie müssen folglich Sozialversicherungsbeiträge im Beschäftigungsstaat abführen.

Wenn gleichzeitig ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen („Doppelbesteuerungsabkommen“ DBA) mit einer Klausel für Grenzgänger*innen gilt, so ist der/die Grenzgänger*in bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Wohnstaat steuerpflichtig.

	„Grenzgänger*in“ im Bereich der Sozialversicherung	„Grenzgänger*in“ im Bereich der Besteuerung
Rechtsgrundlage und Geltungsbereich	Die EG-Verordnung 883/2004 gilt in allen EU- und EFTA-Staaten, also auch in Frankreich, Deutschland und in der Schweiz	Abkommen jeweils zwischen zwei Staaten, die eine gemeinsame Grenze haben, wie z.B. CH-D , CH-F , D-F
Geografische Bedingungen	Wohnstaat und Beschäftigungsstaat müssen Mitgliedstaat der EU oder EFTA sein	direkte Nachbarstaaten mit gemeinsamer Grenze; je nach Steuerabkommen definierte Grenzzone
Definition von „Grenzgänger*in“	„Grenzgänger*innen“ in der Sozialversicherung (Art. 1f EG-VO 883/2004) sind Personen, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehren.	„Grenzgänger*innen“ sind Personen, die in dem einen Staat innerhalb einer definierten Grenzzone arbeiten und im anderen Staat innerhalb einer definierten Grenzzone wohnen, wohin sie in der Regel täglich zurückkehren. <ul style="list-style-type: none"> • Steuerabkommen CH-D Art. 15a • Grenzgänger-Besteuerungsabkommen CH-F Art. 3, gilt für Frankreich und die Schweizer Kantone BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE & JU • Steuerabkommen D-F Art. 13 (5), Wohn- und Arbeitsort müssen in einer definierten Grenzzone liegen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnort in F in den Départements 67, 68, 57 und Arbeitsort in D 30 km Luftlinie ab der Grenze • Wohnort in D und Arbeitsort in F jeweils max. 20km Luftlinie ab der Grenze entfernt
Häufigkeit des Grenzübertritts	Täglich bzw. mindestens einmal wöchentlich	Täglich , evtl. eine begrenzte Anzahl von Nichtrückkehrtagen pro Jahr



	„Grenzgänger*in“ im Bereich der Sozialversicherung	„Grenzgänger*in“ im Bereich der Besteuerung
Allgemeine Regelung des zuständigen Staates	Art. 11 EG-Verordnung 883/2004: Zuständigkeit nur eines Mitgliedstaates (Exklusivitätsprinzip); Beschäftigungsstaat als maßgeblicher Anknüpfungspunkt	Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen werden in dem Staat besteuert, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird:
Zuständiger Staat für Grenzgänger*innen	Beschäftigungsstaat (Art. 11 Abs. 3 litt a EG-VO 883/2004); im Wohnstaat als Grenzgänger*in zusätzliche Ansprüche, z.B. Arztbesuche, ggf. Familienleistungen; Anspruch auf Arbeitslosenleistungen nur im Wohnstaat (Art. 65 Abs. 2 Satz 1 und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 EG-VO 883/2004)	Wohnstaat; aber Besteuerung im Beschäftigungsstaat möglich, z.B. <ul style="list-style-type: none"> • begrenzter Quellensteuerabzug (4,5 % bei Grenzgänger*innen von und nach der Schweiz) oder • beim Bezug von Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung • bei Überschreiten der Anzahl der möglichen Nichtrückkehrtage (max. 45 Tage bei CH-F sowie bei D-F, max. 60 Tage bei CH-D): Verlust des Grenzgänger*innen-Status und infolgedessen Besteuerung im Beschäftigungsstaat
Ausnahmeregelungen und Besonderheiten	Beamten, Beamte und gleichgestellte Personen: Staat der beschäftigenden Verwaltungseinheit [Art. 11 Abs. 3 litt b EG-VO 883/2004] Sozialversicherung im Wohnstaat, sobald ein wesentlicher Teil, d.h. 25 % (oder mehr) der Gesamttätigkeit im Wohnstaat ausgeübt wird.	Besondere Regelungen für: <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte im Öffentlichen Dienst • Ruhegehälter • Evtl. Beiträge aus der gesetzlichen Sozialversicherung
Formalitäten	Der Arbeitgeber ist für die Anmeldung bei der Sozialversicherung zuständig Ausnahme: Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Staaten tätig sind, müssen dies dem zuständigen Träger ihres Wohnsitzstaats mitteilen (Art. 16 Abs. 1 EG-VO 987/2009).	Grenzgänger*in muss Ansässigkeitsbescheinigung bei der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzes beantragen und dem Arbeitgeber sowie der Steuerbehörde der Arbeitsstätte vorlegen

EG-VO 883/2004: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02004R0883-20190731>

EG-VO 987/2009: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009R0987-20180101>

Steuerabkommen **CH-D**: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1972/3075_3128_2910/de

Steuerabkommen **CH-F**: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1967/1079_1119_1113/de

Grenzgänger-Besteuerungsabkommen **CH-F**:
https://lex.vs.ch/app/fr/texts_of_law/642.034/versions/1911?all_languages=true&diff=split

Steuerabkommen **D-F**: <https://www.bijus.eu/?p=10250>